

# Anlass der Untersuchung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **11 (1949)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einstimmung jener doppelten Beziehung, die ja schließlich den gesamten Inhalt der Geschichte ausmache, mit dem Gesetze der ewigen caritas».

O. von Halecki fußt auf der katholischen Geschichtsphilosophie. Aber auch ohne eine bestimmte dogmatisch-konfessionelle Grundlage kann und muß man, ausgehend von dem Gedanken reiner Menschlichkeit, zu festen ethischen Grundsätzen für die Beziehungen unter Menschen gelangen. Einen kleinen Beitrag zur Erkenntnis solcher Grundsätze möchten auch die folgenden Betrachtungen von Erscheinungen des Rechtslebens bieten.

I. Die massenhaften und planmäßigen Greuelthaten, deren Zeugen wir seit 1933 während Jahren sein mußten, nötigten vielen den entsetzten Ausruf ab, das heutige Zeitgeschehen sei ja so arg, wie das «dunkelste Mittelalter». Das Studium namentlich bernischer Rechtsquellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert konnte dazu führen, dieses Urteil, soweit es sich auf das Mittelalter bezieht, als zu abfällig, ja als unbegründet zu bezeichnen. Es handelt sich doch in erster Linie darum, welche Geisteshaltung, welche Überzeugungen das menschliche Leben bestimmten. Bevor darauf einzutreten ist, sind die Begriffe abzugrenzen, auf die sich das Nachfolgende erstrecken will:

1. «Mittelalter» bezeichnet in der Geschichtsschreibung einen Zeitraum, der lediglich aus Gründen der Einteilung, der Ordnung, von dem vorausgehenden «Altertum» und der nachfolgenden «Neuzeit» unterschieden wird. Die in der Geschichte üblich unterschiedenen Epochen waren nicht wirklich scharf voneinander getrennt, sondern gingen ineinander über<sup>1</sup>. Die Kultur früherer Zeiten beeinflusste jeweilen bald schwächer, bald kräftiger die Wirtschaft, das Recht, die Sitte, die Religion und die philosophischen Lehrmeinungen der Folgezeiten. «Mittelalterliche» Anschauungen herrschten noch in mannigfacher Weise im 17. und 18. Jahrhundert, also in der sogenannten «Neuzeit», die man etwa von der Entdeckung Amerikas oder von der Reformation an beginnen läßt. In zeitlicher Hinsicht ist unser Thema also nicht ängstlich zu beschränken. Eher könnte man abschätzig als «mittelalterlich» bezeichnen jede Zeit, die nach starrem Dogma urteilt und handelt, sei es das Dogma der katholischen oder der orthodox-reformierten Kirche, oder das so viel engstirnigere nationalsozialistische, faschistische oder bolschewistische Dogma, welches das eigene «jugendfrische Herrenvolk» für ausersehen hält, die übrigen «dekadenten» oder sonst «rassisch minderwertigen» Menschen zu beherrschen, oder die das eigene politisch-wirtschaftliche System als das einzig «demokratische» anerkennt.

2. Das «Rechtsleben» erschöpft sich nicht in geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen und Bräuchen, sondern tritt deutlicher hervor in den gerichtlichen Urteilen, in den Motiven, die zur Änderung von Rechtssätzen geführt haben, überhaupt in allen Vorgängen, die erkennen lassen, welche *Gesinnung*

<sup>1</sup> K. S. B a d e r, Ursache und Schuld in der geschichtlichen Wirklichkeit (1946), 58 ff. — G. S c h n ü r e r, Kirche und Kultur im MA., I (1924), p. VII f.

das rechtliche Verhalten des Einzelnen oder einer menschlichen Gemeinschaft geleitet hat<sup>2</sup>. Dabei darf für frühere Zeiten ebensowenig wie heute abgestellt werden auf das Verhalten Geisteskranker oder auf Handlungen, die im Blut- rausch des Krieges einem für unerbittlich gehaltenen Feind gegenüber be- gangen wurden; in solchen und ähnlichen Fällen handelt es sich nicht um Vorgänge des *Rechts*lebens, sondern weitgehend um Handlungen Unzurech- nungsfähiger. Es soll hier auch nicht die Rede sein von den religiösen und sittlichen *Lehren* der mittelalterlichen Kirche und Literatur. Gemäß dem «Neuen Testament»<sup>3</sup> gipfelten sie für die Beziehungen der Menschen zuein- ander gewiß eindeutig in der Nächstenliebe, der *caritas*<sup>4</sup>. Aber das Urteil Schopenhauers dürfte doch zutreffen<sup>5</sup>, daß zwar die Moral des Christentums viel höherer Art ist als die der übrigen Religionen, daß aber unter Moham- medanern, Hindus und Buddhisten mindestens ebensoviel Redlichkeit, Treue, Toleranz, Sanftmut, Wohltätigkeit, Edelmut und Selbstverleugnung gefunden wird als unter den christlichen Völkern; wenn man die vortreffliche Moral, welche die christliche und mehr oder weniger jede Religion predigt, ver- gleiche mit der Praxis ihrer Bekenner und sich vorstelle, wohin es mit der Moral kommen würde, wenn nur auf *einen* Tag alle Gesetze aufgehoben wür- den, so müsse man zugeben, daß die Wirkung aller Religionen auf die Morali- tät eigentlich sehr gering sei; theoretisch scheine jedem sein Glaube fest; aber wenn es zur *Tat* komme, wenn der Glaube durch Entsagungen und schwere Opfer bewährt werden solle, dann zeige er sich meist schwach.

Es ist deshalb die Absicht der nachfolgenden Betrachtung, nicht der Lehre, sondern der *Tat* und ihren Beweggründen im Leben des Mittelalters nach- zugehen.

3. So einfach und selbstverständlich uns die Begriffe der Grausamkeit und des Mitleids scheinen, so schwierig ist es, in der menschlichen Tat die treibende Gesinnung, die Gefühlsregung zu erkennen, die das rechtliche Verhalten in einer Gesellschaft von Menschen bestimmt. Täuschen wir uns doch oft über die wirklichen Gründe des *eigenen Handelns*! Wie sollen wir die Beweggründe anderer richtig einzuschätzen verstehen? Von den unsicht- baren *Motiven* der Handelnden aber hängt die sittliche Wertung ab, die ihr Gebaren «grausam» oder «mitleidig» macht, die sie uns als «böse» oder «gut» erscheinen lassen; der *Erfolg* der Handlung kann nicht einzig entscheiden, sondern nur soweit er der *Absicht* des Täters entspringt. Die Farbenleiter vom Bösen zum Guten, von der Unmenschlichkeit zur Menschenliebe, weist unendlich viele Schattierungen und Übergänge auf. Das reine Mitleid, die echte «*caritas*», wie sie etwa Schopenhauer in der unmittelbar aufleuchtenden,

---

<sup>2</sup> Damit verwandt der früher gelegentlich gehörte Spruch «*legum anima observatio*», d. h. die *Anwendung* beseelt das Gesetz.

<sup>3</sup> Matth. 5, 43 ff.

<sup>4</sup> Vgl. das Zitat aus Augustins «*de moribus eccl.*» bei G. S c h n ü r e r, Kirche und Kultur im MA., I (1924), 64 f.

<sup>5</sup> Grundlage der Moral (sämtl. Werke, III, 629 f., Insel-Verlag).

unwillkürlichen, von Vernunftüberlegungen freien Anteilnahme am Leid des Mitmenschen erblickte, dürfte bei uns heutigen Zivilisierten seltener sein als bei ungeschulten Naturkindern; Seumes Seufzer, «wir Wilden sind doch bessere Menschen», ist, so gesehen, wohl durchaus begründet. Andererseits findet aber auch die aus «unmenschlicher» Anlage entstandene, reine Grausamkeit, die unüberlegt, zwecklos, bzw. nur aus Lust am fremden Schmerz, begangen wird, unter Leuten geschulten Verstandes mehr Hemmungen innerer und äußerer Art als unter Menschen, denen «Europens übertünchte Höflichkeit» fehlt. Unserem heutigen Empfinden erscheinen die Menschen des Mittelalters unbeherrscht, bald rührend hingebend und voll aufrichtiger Teilnahme und Hilfsbereitschaft, bald jähzornig aufbrausend und der rohesten Tat fähig<sup>6</sup>.

Das unwillkürliche, durch keine Zwecke beeinflusste Mitleid mit dem leidenden Mitmenschen bestimmte sicher schon im Mittelalter viele Guttaten, ohne daß die biblische Lehre *bewußt* eingewirkt hätte. Es wäre aber gewiß falsch, den Einfluß etwa des Spruches zu leugnen: «Wenn du Almosen gibst, so laß deine linke Hand nicht wissen, was die rechte tut<sup>7</sup>.» Schon Thüring Frickart gebraucht andererseits das Sprichwort: «Mit einer Wurst an ein Bachen (= Speckseite) werfen<sup>8</sup>.» Das Mittelalter wertete, wie wir, die Wohltat sittlich höher, wenn sie aus einfachem Mitgefühl erwiesen wurde, als wenn sie etwa aus Ehrsucht oder aus Furcht vor der öffentlichen Meinung oder vor Strafe erfolgte. Auch die böse Tat wurde milder oder schärfer verurteilt, je nach dem in ihr erkennbaren Willen.

II. 1. Wenn wir wagen, das mittelalterliche Rechtsleben sittlich zu werten, so dürfen wir das, um gerecht zu sein und der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, nicht *ex nunc* tun, d. h. nach heutigen Anschauungen, sondern müssen *ex tunc*, nach den zeitgenössischen, zu urteilen suchen<sup>9</sup>. Die unhistorische Beurteilung der Vergangenheit nach unserem *heutigen* Rechtsempfinden würde gleich unzuverlässig sein, in einen ähnlichen Fehler verfallen, wie etwa die Lynchjustiz.

Die Rechts- und Sittengeschichte vermittelt uns nur dann ein gerechtes Bild der Vergangenheit, wenn sie die früheren Weltanschauungen berücksichtigt, wenn ihr bekannt ist, wie die alte Zeit die *Güter* der Menschen einschätzte, das *Verhalten* der Menschen zueinander wertete, welche Vorstellungen über das Verhältnis der Menschen zur Gottheit herrschten<sup>10</sup>.

Diese Beziehungen, das Verhältnis der Menschen zu den Gütern, zu den Mitmenschen und zu Gott, standen unter dem Zeichen einer streng hierarchi-

<sup>6</sup> Vgl. J. H u i z i n g a, *Herbst des MA.* (1928<sup>2</sup>), S. 3 ff. — Ähnlich G. S c h n ü r e r, *Kultur und Kirche im MA.*, III (1929), 267; Ebenso R o b e r t A n c h e l, «Crimes et Châtiments au XVIII<sup>e</sup> siècle» (1933), S. 221 ff., bes. S. 225.

<sup>7</sup> Matth. 6, 1—3; Lukas 6, 32 ff.

<sup>8</sup> *Twingerherrenstreit* (1877), 141 Z., 26 f.

<sup>9</sup> So auch B a d e r a. a. O., 32 ff., und A n c h e l a. a. O., 2 f.

<sup>10</sup> H e i n r i c h M i t t e i s, in *Wirtschaft und Kultur*, Festschr. f. A. Dopsch, 1938, S. 561 ff.